Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **386/07** | 1

Datum: 17. Dez. 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Genehmigung	Stadtrat	öffentlich	27.02.2008	
2.				
3.				
4.				

Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH
- Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft -

Die von Herrn Bürgermeister Bertram

und Herrn 2. stellv. Bürgermeister Groß

am 17. Dez. 2007

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird hiermit genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☑ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt entschieden:

Der Rat der Stadt Eschweiler ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH, wie folgt zu beschließen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH wird auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke und wird in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt.

Datum	Unterschrift Bürgermeister o.V.i.A.	Unterschrift Ratsmitglied
17. Dez. 2007	[illegible]	gez. Graf

Sachverhalt:

Nach der Gründung der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH im Jahre 2006 bestand die Notwendigkeit, steuerrechtliche Detailfragen aufzuarbeiten. Es gilt, die Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH so aufzustellen, dass auch steuerrechtlich ein Maximum an Finanzierungsmitteln zur Finanzierung des Gesellschaftszwecks bereitsteht und nicht durch eventuelle steuerrechtliche Verpflichtungen gemindert wird.

Aus diesem Grund ist nun beabsichtigt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH durch die Finanzverwaltung zu veranlassen. Hierzu wurden bereits im Vorfeld Verhandlungen mit den Finanzbehörden aufgenommen. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung ist die oben genannte Gesellschaftsvertragsänderung und die damit verbundene Umwandlung der Gesellschaft in eine gemeinnützige GmbH vorgesehen.

Steuerrechtliche Verpflichtungen entfallen hierdurch für die Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH. Die bislang originär ausgeübte Gesellschaftstätigkeit der Gesellschaft wird hierdurch nicht berührt.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft Indeland hat mit Mail vom 12.12.2007 mitgeteilt, dass es zwingend erforderlich ist, dass eine Entscheidung noch in diesem Jahr durch den Rat getroffen wird. Mit Blick darauf, dass in diesem Jahr keine Ratssitzung mehr stattfindet, besteht das Erfordernis einer dringlichen Entscheidung.

Anlage

Anlage

Gesellschaftervertrag - alt -

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   Entwicklungsgesellschaft Indeland
   Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Inden.

§ 2

Gegenstandstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die integrierte Entwicklung des im Masterplan "Indeland Landschaft in Bewegung" beschriebenen Planungsraumes im Bereich und Umfeld des Tagebaues Inden. Grundlage für diese Entwicklung soll der v. g. Masterplan sein.

Das Unternehmen soll dabei insbesondere

- die konzeptionellen Arbeiten i. S. des erstellten Masterplanes fortsetzen und weiterentwickeln;

- die Gesellschafter in dem beantragten Braunkohlenplanänderungsverfahren unterstützen;

Gesellsellschaftervertrag neu -

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der

„Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH"

vom 14. August 2006

(UR-Nr. 0280 für 2006 des Notars Dr. Hagen Monath in Düren)

§ 2 (neu)

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie der Jugendhilfe und des Sports im Bereich und Umfeld des Tagebaus Inden.

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften, die die Förderung der in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten

- konkrete Projekte im Rahmen des Entwicklungsprozesses auf Wunsch der Gesellschafter umsetzen;

- Standortmarketing, Akquisition von Investoren, Mitwirkung, Beratung und Unterstützung bei der Ansiedlung von Unternehmen und Einrichtungen betreiben.

steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, und für die Verwirklichung steuerbegünstigte Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO) im Bereich und Umfeld des Tagebaus Inden verwirklicht.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch eigene Projekte, die unmittelbar und ausschließlich den in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen, durchführen, damit der Bereich und das Umfeld des Tagebaus Inden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dies soll insbesondere durch Veranstaltungen, Ausstellungen oder Publikationen geschehen.

(4) Um sicher zu stellen, dass die vorstehend beschriebenen steuerbegünstigten Zwecke auch im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden, soll die Gesellschaft auch

- die konzeptionellen Arbeiten i.S. des erstellen Masterplanes fortsetzen und weiterentwickeln;

- die Gesellschafter in dem beantragten Braunkohlenplanänderungsverfahren unterstützen;

- an Maßnahmen zum Standortmarketing und zur Akquisition von Investoren sowie zur Beratung und Unterstützung bei der Ansiedlung von Unternehmen und Einrichtung- mitwirken.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (neu)

Mittelbindung

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; Ausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen.

(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zur Zeit der Einbringung zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die geleisteten Einlagen übersteigt, an den Kreis Düren, der es für Zwecke i.S. von § 2 Abs. 2 dieses Vertrages zu verwenden hat.

§ 3

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Mitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch Brief mit Zustellungsnachweis an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.

4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere

§ 4

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

unverändert

§§ 5 - 21

laut Gesellschaftervertrag vom

15. August 2006 unverändert

Mitgesellschafter zu übertragen. Über die Abtretung und Übertragung der Geschäftsanteile beschließt die Gesellschafterversammlung mit ¾ Mehrheit. Der austretende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Stammeinlage zurück, soweit diese nicht durch Verlustvorträge oder laufende Verluste aufgebraucht ist. Die Stammeinlage wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafter-Versammlung, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.